

Regelungen zu den Elternbeiträgen

für die Ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern an der Grundschule Samtgemeinde Rehden, Standort Rehden

Der monatliche Elternbeitrag beträgt 75 € unabhängig von der Anzahl der Tage und der in Anspruch genommenen Leistungen. Hierin enthalten ist auch die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung. Der Elternbeitrag ist für das gesamte Schuljahr (01. August bis 31. Juli) zu entrichten.

Für Kinder, die nur für die Ferienbetreuung angemeldet werden, beträgt der monatliche Elternbeitrag 25 € pro Kind je angefangene Betreuungswoche.

Der Elternbeitrag für das zweite Kind, das in der Ergänzenden Betreuung betreut wird, wird auf 75 % ermäßigt, für das dritte und jedes weitere Kind in der Ergänzenden Betreuung ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 50 %. Diese Geschwisterermäßigung erfolgt nur innerhalb der Ergänzenden Betreuung.

Der Elternbeitrag wird durch das Kirchenamt in Sulingen jeweils am Anfang des Monats eingezogen.

Bei dem Elternbeitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der in zwölf gleichen Raten erhoben wird. Der Elternbeitrag ist daher während des gesamten Schuljahrs (1. August bis 31. Juli), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten, zu entrichten. Schließungs- und Fehlzeiten befreien **nicht** von der Beitragspflicht.

Die Elternbeitragspflicht beginnt mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in die Ergänzende Betreuung. Die Elternbeitragspflicht besteht auch während einer eventuell vereinbarten Eingewöhnungszeit in vollem Umfang. Wird ein Kind ausnahmsweise zu einem anderen Tag als dem ersten des Monats aufgenommen, so ist die volle Monatsrate zu zahlen, wenn das Kind bis zum 15. des laufenden Monats aufgenommen wird. Wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, so ist nur die Hälfte des Monatsbeitrages zu entrichten.

Der Träger kann den Elternbeitrag insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene nach Anhörung des Beirates durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Änderungen des Elternbeitrages hat der Träger spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben. Die beitragspflichtigen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrags einverstanden.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z.B. für Ausflüge, Getränke, Mahlzeiten, Veranstaltungen werden mit den Eltern besprochen und eingesammelt.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag zu zahlen, kann bei der Samtgemeinde Rehden einen Antrag auf Übernahme stellen.